

AKIK-Bundesverband e.V.

Aktionskomitee KIND IM KRANKENHAUS
Postfach 94 03 16
60461 Frankfurt/M



Satzung

Aktionskomitee KIND IM KRANKENHAUS - Bundesverband e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Aktionskomitee KIND IM KRANKENHAUS - Bundesverband e.V., mit der Abkürzung AKIK.

Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 5844 beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.

Der Verein gliedert sich in den Bundesverband, Landesverbände und Gruppen auf Ortsebene.

Gruppen, deren Namen abweichen, führen den Zusatz:

Mitglied im Aktionskomitee KIND IM KRANKENHAUS - Bundesverband e.V.

Die Satzungen der örtlich eingetragenen Vereine müssen dem Bundesvorstand vorgelegt werden und dürfen der Satzung des Bundesverbandes nicht widersprechen.

§ 2 Zweck

Der Verein will zum Wohlergehen der Kinder im Krankenhaus beitragen und die Voraussetzungen schaffen, dass alle Erleichterungen erreicht werden, um seelischen Schaden von den Kindern abzuwenden, insbesondere den Eltern-Kind-Kontakt von Geburt an sichern.

Die zum Wohlergehen der Kinder im Krankenhaus notwendigen Voraussetzungen sind in der „Charta für Kinder im Krankenhaus“, verfasst im Mai 1988 in Leiden/Niederlande, beschrieben. (siehe Anlage)

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Einwirken auf Körperschaften, die mit der Behandlung und Versorgung kranker Kinder beauftragt sind, Gespräche mit ärztlichen und pflegerischen Diensten, Fortbildungsmaßnahmen für pflegerische Berufe in Bezug auf psychische Bedürfnisse von Neugeborenen, kranken Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, sowie Öffentlichkeitsarbeit und Elterngespräche als Vorbereitung auf Krankenhausaufenthalte.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist wegen Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaft im AKIK, zwischen denen sich Mitglieder nach eigener Einschätzung zum Eintritt bzw. 31.03. eines jeden Jahres entscheiden können:

- a) ordentliche Mitgliedschaft
- b) fördernde Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Institutionen werden.

- zu a) Ordentliche Mitgliedschaft kann als Einzelperson auf Bundes- und Landesebene oder als Gruppenmitglied auf regionaler Ebene erworben werden.
 Personen, die in einem Arbeitskreis „Kind und/im Krankenhaus“ arbeiten, jedoch in eigenen Verbänden integriert sind, erlangen den Status des ordentlichen Mitgliedes, wenn sie selbst beitragszahlendes Mitglied im AKIK sind.
 Zweck der ordentlichen Mitgliedschaft ist die aktive Mitarbeit an den unter § 2 zusammengefassten Aktivitäten.
 Die Aufgaben und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft werden bei der Bundesversammlung beschrieben und festgelegt.
- zu b) Fördernde Mitgliedschaft kann als Einzelperson auf Bundes- und Landesebene, als Gruppenmitglied auf regionaler Ebene oder von anderen kindorientierten Verbänden erworben werden. Zweck der fördernden Mitgliedschaft ist die Unterstützung des Verbandes durch Beitragszahlung.

Als Gruppen des AKIK gelten die bei den örtlichen Amtsgerichten eingetragenen Vereine des AKIK, regionale Zusammenschlüsse und Landesverbände von mindestens sieben AKIK-Mitgliedern. Die Gruppen des AKIK sind verpflichtet, ihre Aktivitäten zu § 2 der Satzung jährlich in einem Bericht schriftlich darzulegen. Im Übrigen werden die Aufgaben und Pflichten der regionalen Gruppen bei der Bundesversammlung beschrieben und festgelegt.

Mit der Mitgliedschaft der örtlich eingetragenen Vereine des AKIK im Bundesverband erkennen diese die Satzung des Bundesverbandes an.

1. Eintritt

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Bundesverband, den Vorstand der örtlichen Gruppe oder Landesverband zu richten ist.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit dem Tod des Mitglieds
- zu a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes, des Landesverbandes oder dem Vorstand der örtlichen Gruppe. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum Ende November vorliegen.
- zu b) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags zwei Jahre im Rückstand ist.
- zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Bundesversammlung ausgeschlossen werden. Im besonderen Fall kann der Bundesvorstand das Mitglied auffordern, bis zur Entscheidung der nächsten Bundesversammlung die Mitgliedschaft ruhen zu lassen und bis zu einer Entscheidung für den Verein nicht weiter tätig zu werden.

§ 4 Vereinsmittel

a) Beiträge

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden vorrangig durch Beiträge der Mitglieder und Spenden aufgebracht. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Verteilung auf die Organisationsebenen wird jeweils durch die Bundesversammlung festgelegt.

Beiträge sind bis Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres zu entrichten.

b) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Für im Sinne des Vereins geleistete Arbeiten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen oder Honorare.

Folgende Kosten können im Rahmen der Geschäftsordnung nach den gültigen Abrechnungsgrundlagen aus Mitteln des Vereins erstattet werden: Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung bis zur Höhe der steuerlichen Reisekostenpauschale), Telefonkosten, Portokosten und Büromaterial.

Ausgenommen von der unentgeltlichen Tätigkeit sind die zum organisatorischen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendigen Arbeiten wie Geschäftsführung, Geschäftstellenarbeiten und Buchhaltungsarbeiten der Kassenführung, auch wenn diese von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden. Die Vergütung muss sich jedoch im unteren Bereich eines für diese Arbeiten üblichen Arbeitsentgeltes bewegen.

c) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Bundesversammlung (BV)
2. Der Bundesvorstand (BuVo)

zu 1. Die Bundesversammlung ist jährlich einmal bis zum 30. Mai einzuberufen. Sie ist mitgliederöffentlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich als Rundschreiben durch den Bundesvorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Bundesversammlungen sind vom Bundesvorstand oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Die Versammlung gibt sich eine aus höchstens drei Personen bestehende Versammlungsleitung.

Die Bundesversammlung beschließt über:

- den Jahresbericht
- den Kassenbericht
- die Entlastung des Bundesvorstandes
- die Neuwahl des Bundesvorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- den Ausschluss von Mitgliedern

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Bundesversammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Regionale AKIK-Gruppen wird durch Entsenden bis zu zwei namentlich genannter Delegierter zusätzlich Stimmrecht eingeräumt. Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein.

Jede/r Delegierte hat zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden dürfen. Die Delegierten einer Gruppe müssen nicht einheitlich abstimmen.

Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten Delegiertenstatus.

An der Bundesversammlung können nur die Gruppen ihr zusätzliches Stimmrecht durch Delegierte ausüben, die bis zu einer Frist von sechs Wochen vor der Bundesversammlung ihren Kassenbericht sowie die Abgaben an den Bundesverband eingereicht bzw. entrichtet haben.

Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn sie ihren Beitrag nach § 4a entrichtet haben.

zu 2) Der Bundesvorstand (BuVo)

Der Bundesvorstand besteht aus bis zu 7 volljährigen Mitgliedern des Vereins und zwar:

- den drei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in/Schriftführer
- der/dem Kassenwartin/Kassenwart
- bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die Bundesvorsitzenden sind Vorstand gemäss § 26 BGB. Jede/ Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes, und zwar jede/r einzeln für sein/ihr Amt, werden von der Bundesversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Bundesvorstandmitglied vorzeitig aus, so hat der Bundesvorstand das Recht, an die Stelle des ausscheidenden Bundesvorstandes ein anderes wählbares Mitglied neu hinzuzuwählen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Bundesversammlung einzuholen ist. Wird einem Mitglied des Bundesvorstandes das Misstrauen von der Bundesversammlung ausgesprochen, so ist dieses mit sofortiger Wirkung des Amtes enthoben.

Die Wahlen erfolgen nach dem System der Einzelwahl.

Der Bundesvorstand kann sich zu seiner Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Diese wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung der Bundesversammlung eine Geschäftsführung mit der Durchführung von satzungsgemäßen Aufgaben betrauen.

Der Bundesvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Bundesversammlung
2. die Umsetzung des Vereinszweckes
3. die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
4. die Vorbereitung der Bundesversammlung und evtl. außerordentlichen Bundesversammlung
5. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
6. die Streichung von Vereinsmitgliedern
7. die Einstellung/Kündigung von Angestellten des Vereins. Die Zustimmung der Kassenwartin/des Kassenswarts ist zwingend.

Der Bundesvorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 6 Beirat

Als Mitglieder des Beirats können durch den Bundesvorstand Personen berufen werden, die durch ihre besondere Qualifikation geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

Der Beirat berät die Bundesversammlung und den Bundesvorstand.

§ 7 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Bundesversammlung ist eine von einer der Bundesvorsitzenden oder einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist zur nächsten Bundesversammlung vorzulegen und auf Anforderung zuzustellen.

§ 8 Auflösung

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Bundesversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ohne Einschränkungen an die Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ e.V., Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf